

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.  
Bd. 68, 1903, S. 416 - 416

*Literatur*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Eigenschaft einer sicherheitspolizeilichen Anordnung, welche sich die ortspolizeiliche Vorschrift durch die Bezugnahme auf Art. 44 PStGB. ausdrücklich beigelegt hat, könnte ihr nur abgesprochen werden, wenn ihr Inhalt nicht in den Rahmen jenes Artikels passen würde. Urteil vom 29. November 1902; Rev.-Reg. Nr. 271/02.

### III. Literatur.

1) Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

**Handkommentar zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.** Aus der Praxis für die Praxis bearbeitet von Dr. jur. W. Herzer, Straßburg i. E. 1902. IV und 169 S. Preis 4 Mk.

Die Herausgabe dieser Verkehrsordnung mit den ihr als Ergänzung dienenden, von den deutschen Eisenbahnverwaltungen vereinbarten allgemeinen Zusatzbestimmungen dient zur Befriedigung eines Bedürfnisses des täglichen Verkehrs. Das Buch ist nicht nur für Juristen und Verwaltungsbeamte, sondern auch für Beamte des praktischen Eisenbahndienstes und die Handelswelt bestimmt, sehr praktisch eingerichtet und mit einem ausführlichen und genauen Sachregister versehen. R.

2) Im Verlag von Benno Schwabe in Basel ist erschienen:

**Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen.** Von Dr. Carl Wieland, Professor in Basel. 1901. XX und 310 S. Preis 8 Mk.

In die Lehre von dem Verhältnis der Wechselobligation zu dem zu Grunde liegenden, die Ausstellung oder Begebung des Wechsels veranlassenden Rechtsgeschäfte will dieses interessante Werk eine rückläufige Bewegung bringen. Der Verfasser findet, daß in dem Lehrgebäude, welches die Wissenschaft errichtet hat, um das Wesen des Wechsels darzustellen, das Kaufalverhältnis keinen Raum habe und daß infolge dessen das richtige Verständnis der abstrakten Wechselobligation, sowie der Bedingungen ihrer Wirksamkeit nicht möglich sei, weil dieses seiner Meinung nach erst aus dem Kaufalverhältnisse gewonnen werden könne. Wenn wir nun auch der Meinung sind, daß auf diesem Wege kein neues Licht zur Beleuchtung des juristischen Wesens des Wechsels selbst zu gewinnen ist, so verkennen wir doch gar nicht, daß für die Lehre von den Wechseleinreden und für die Betrachtung der Rückwirkung der Wechsellausstellung oder Wechselbegebung auf das Kaufalverhältnis durch die vorliegende Arbeit sehr viel gewonnen wird. Die Praxis wird sich der Darlegungen des Verfassers hauptsächlich in der Würdigung der Einreden aus dem unterliegenden Rechtsgeschäfte bedienen können; für sie sind namentlich die Erörterungen über die Einwendungen aus der Unwirksamkeit des Rechtsgrundes wegen Unfittlichkeit, Wucher u. s. w. S. 130 u. ff. von besonderer Wichtigkeit. R.

---

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.